



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 31.

Groß-Strehlig, den 1. August

1883.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1883 betreffend. Regierungs-Bezirk Oppeln.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren sind im Bereiche der königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 27. August in Lubliniz,
" 28. " in Tost,
" 29. " in Cosel.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippenseker vom Ankauf ausgeschlossen und wird es sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1883.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Rauch. Gr. von Klindowström.

In der am 31. Januar cr. in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegii vom 6. August 1855 bewirkten Verloosung der Gr.-Strehliker Kreisobligationen zum Zweck der weiteren Amortisation sind die nachstehenden Nummern gezogen worden:

Litr. A über 1500 Mark.

N^o 2. 5.

Litr. B über 300 Mark.

N^o 95. 185. 190. 222. 227. 231. 401. 422. 824.

Litr. C über 150 Mark.

№ 324. 339. 493. 497. 512. 515. 582. 608. 629. 640. 655.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die verschriebenen Capitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen und zugehörigen Zinscoupons vom 1. Januar 1884 ab in der Kreis-Communal-Casse hier selbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Januar 1884 hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf. Für die etwa fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Capitale abgezogen.

Gr.-Strehliß, den 20. Juli 1883.

Der Kreis-Ausschuß.
J. B.: von Jarocki.

Aus mehrfachen, in neuerer Zeit zu meiner Entscheidung gebrachten Beschwerden habe ich ersehen, daß in Bezug auf die Behandlung von solchen Personen, welche auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich der Landespolizeibehörde überwiesen sind und während ihrer vorläufigen Unterbringung im Polizeigewahrsam nach verbüßter gerichtlicher Haft erkranken, nach sehr verschiedenen Grundsätzen verfahren wird. Zur Beseitigung der hierdurch entstehenden Ungleichheiten sehe ich mich zu der Anordnung veranlaßt, daß fortan in den gedachten Fällen, die betreffende Ortspolizeibehörde von der Erkrankung eines ihr zur vorläufigen Verwahrung übergebenen Detinenden an Ew. Hochgeboren auf **dem kürzesten Wege** Anzeige zu erstatten und Ihre Entscheidung darüber herbeizuführen hat, ob der Erkrankte aus dem polizeilichen Gewahrsam zu entlassen ist oder nicht. Zu diesem Behufe ist dem Berichte ein ärztliches Attest beizufügen, welches sich über die Art der Krankheit und die muthmaßliche Dauer derselben näher auszusprechen hat. Wird die Entlassung beschlossen, so ist dieselbe von der Ortspolizeibehörde in der Weise zu bewirken, daß der Erkrankte unter **ausdrücklicher** Entlassung aus dem Polizeigewahrsam dem zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten Ortsarmenverbände zur Heilung überwiesen wird. Dem letzteren ist dabei zugleich anzugeben, von der Beendigung der Kur der Ortspolizeibehörde zur Beschlußnahme über weitere Maßregeln, zu welchen die betreffende Person Anlaß geben möchte, rechtzeitig Mittheilung zu machen. Wird dagegen die Belassung des Erkrankten in dem polizeilichen Gewahrsam verfügt, so hat die Ortspolizeibehörde ihrerseits für die Heilung Sorge zu tragen. In diesem Falle sind die Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen und aus dem Etatsfond zu allgemeinen Ausgaben im Interesse der Polizei Cap. 95 Tit. 5 des Staatshaushaltsetats zu bestreiten. Das Gleiche gilt im ersteren Falle von denjenigen Kurkosten, welche bis zum Eingange der in jedem Falle unverzüglich zu treffenden Entscheidung bei der Ortspolizeibehörde entstehen, soweit nicht letzterer bei Einholung dieser Entscheidung **eine schuldhafte Verzögerung** zur Last fallen sollte. Indem ich Ew. Hochgeboren ergebenst ersuche, hiernach in der Folge zu verfahren, und die in Frage kommenden Polizeibehörden Ihres Bezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen, bemerke ich zugleich, daß in der Regel die Entlassung eines erkrankten Detinenden zu verfügen und nur dann eine Ausnahme hiervon zu machen sein wird, wenn entweder mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Heilung in **kürzester** Zeit erfolgen wird, oder aber ganz besondere Gründe die polizeiliche Festhaltung des Betreffenden geboten erscheinen lassen.

Berlin den 8. Juli 1883.

Der Minister des Innern.

J. B. gez. Herrfurth.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen von Zedlitz-Trübschler Hochgeboren zu Pöppeln. II 7060.

Abchrift erhalten die Amts-Verwaltungen zur Kenntnißnahme und genauesten Beachtung.
Gr.-Strehliß, den 25. Juli 1883.

Euer Hochgeboren setze ich ergebenst davon in Kenntniß, daß der Herr Justiz-Minister im Anschluß an die zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April d. Js., betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (G.-S. S. 65), unter dem 8. v. Mts. erlassene Anweisung durch allgemeine Verfügung vom 2. d. Mts. bestimmt hat, daß

1. die Ertheilung der im § 9 des qu. Gesetzes bezeichneten Bescheinigung durch den Gerichtsschreiber zu erfolgen und
2. nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils der Amtsanwalt Abschrift der Urtheilsformel derjenigen Polizei-Verwaltung mitzutheilen hat, von welcher die dem gerichtlichen Strafverfahren vorausgegangene Strafverfügung erlassen worden ist.

Berlin, den 9. Juli 1883.

Der Minister des Innern.

(Unterschrift.)

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen von Zedlitz-Trübschler
Hochgeboren zu Oppeln. II. 7131.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß erhalten die Amts- und Polizei-Verwaltungen mit Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 17. Juli cr. St. 30 S. 273 pro 83 zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Gr.-Strehliß, den 28. Juli 1883.

Nach Beschluß des Bundesrathes vom 31sten Oktober 1882 (11367 der Protokolle)
8ten November

soll die im Jahre 1878 zum ersten Male vorgenommene Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung für das Jahr 1883 wiederholt und gleichzeitig eine sorgfältige Schätzung des durchschnittlichen in dem Zeitraum von 1878 — 1882 einschließlich vom Hektar gewonnenen Ernteertrages solcher Fruchtarten bewirkt werden, für welche nach Bundesrathsbeschluß vom 24. April 1882 (§ 207 der Protokolle) in Zukunft eine alljährliche Erhebung des Ernteertrages nach den Erdruschergebnissen nicht mehr vorzunehmen ist.

Beide Ermittlungen sollen in Preußen innerhalb der Zeit vom 15. Oktober bis 15. November 1883 unter denjenigen Modalitäten stattfinden, welche sich aus den zu diesem Behuf aufgestellten Erhebungsformularen A und B sowie der sub C. erlassenen Instruktion für die Ortsbehörden bezw. Schätzungskommissionen des Näheren ergeben.

Mit der technischen Vorbereitung der gedachten Erhebungen sowie mit der demnächstigen Zusammenstellung und Drucklegung der Resultate ist das königliche Statistische Bureau zu Berlin beauftragt.

Die den Ortsbehörden zugewiesene Thätigkeit unterfällt innerhalb der Landkreise der speciellen Beaufsichtigung und Leitung der königlichen Landräthe. Dieselben haben insbesondere ein Augenmerk darauf zu richten, daß überall, wo es erforderlich scheint, die Bildung von Schätzungskommissionen rechtzeitig in angemessener Weise erfolge, und die Ortspolizeibehörden wegen der von denselben bei den Erhebungen zu gewährenden Beihilfe mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

Die Formulare A. B. C. werden den Landräthen vom königlichen Statistischen Bureau zu Berlin bis zum 1. September 1883 portofrei in der Anzahl zugesendet werden, daß auf jeden Gemeinde- resp. Guts-Bezirk je 2 Exemplare von A und B und je 1 Exemplar von C entfallen, außerdem aber von diesen Drucksachen ein Ueberschuß von ca. 10% verbleibt. Sie haben dieselben schleunigst zu versenden und wegen etwa nothwendig werdenden Nachforderungen sich unmittelbar mit dem königlichen Statistischen Bureau in Verbindung zu setzen.

Sobald demnächst den Landräthen die ausgefüllten Formulare A und B wieder zugehen, sind dieselben von ihnen einer Prüfung auf Vollständigkeit resp. soweit thunlichst auch auf innere Richtigkeit zu unterziehen und nach eventuell herbeigeführter Vervollständigung und Berichtigung alphabetisch geordnet dem königlichen Statistischen Bureau in Berlin unfrankirt als portopflichtige Dienstsache bis zum 30. November 1883 zuzusenden. Es ist außerdem ein besonderes al-

phabetisches Verzeichniß sämmtlicher Gemeinden u. Gutsbezirke des Kreises beizufügen, in welchem, zunächst die Gemeinden und sodann gesondert die Gutsbezirke aufzuführen sind.

Die Behörden der Stadtkreise erhalten die erforderlichen Formulare bis zum 1. September 1883 direkt vom königlichen Statistischen Bureau zugefertigt und haben dieselben nach Maßgabe der Instruktion C auch direkt dorthin zurückzusenden.

Berlin, den 14. April 1883.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

gez. Lucius.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. von Zastrow.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen von Zedlitz-Trübschler
Hochgeboren zu Oppeln.

M. f. Ldw. I. 5012,3. I Ang.

M. d. Inn. I A. 2204 III Ang.

Vorstehenden Auszug aus dem Ministerial-Rescript vom 14. April cr. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 5. Juli 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehendes veröffentliche ich vorbehaltlich weiterer Publikationen, indem ich die Kreis-eingesehnen schon jetzt darauf hinweise, daß, wo Schätzungs-Commissionen gebildet werden, vorzugsweise die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder des hiesigen landwirthschaftlichen Kreisvereins, sowie sonstiger qualifizirter Ortsbewohner bei Vornahme des Schätzungsgeschäfts zu erbiten sein wird.

Gr.-Strehlig, den 23. Juli 1883.

Die Amtsblatt-Bekanntmachung der königlichen Regierung zu Oppeln vom 30. Dezember 1865 betreffend das Feilbieten von Waaren auf Ablassen ist durch die Amtsblatt-Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Oppeln vom 9. Juni ds. Js. (Amtsblatt pro 1883 Seite 182) aufgehoben, weil dieselbe durch die Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und das Gesetz betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 antiquirt ist, und in der letzten Zeit, wie sich herausgestellt hat, nur dazu gedient hat, die Judikatur zu verwirren und zu erschweren.

Nach § 2 ad 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 sind Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnortes bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen und anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten solche Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, feilbieten, von der Hausir-Gewerbesteuer befreit. Hieraus geht hervor, daß Gewerbetreibende, welche derartige generell zugelassene Waaren außerhalb ihres Wohnortes bei öffentlichen Festen — und als solches ist ein kirchliches Ablaßfest unzweifelhaft zu betrachten — feilbieten, dies thun können, ohne hierzu eine besondere polizeiliche Erlaubniß einzuholen, und ohne der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfen zu sein.

Da es nun zweckmäßig erscheint, daß auch fernerhin das Feilbieten der in jener Bekanntmachung §§ 1 und 2 aufgezählten Waaren also:

- 1., zum unmittelbaren Genuß auf der Stelle geeignete Lebensmittel mit Ausnahme von geistigen Getränken aller Art,
 - 2., Gegenstände der kirchlichen Andacht wie Gebet-, Gesangs-, Erbauungsbücher, Heiligenbilder, Wachskerzen, Rosenkränze und Cruzifixe,
- auf Ablassen gestattet wird, nach § 59 der Kreis-Ordnung jedoch die zur Ertheilung der im § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 vorgesehenen Genehmigung zuständige Behörde die Ortspolizeibehörde ist, wird den Ortspolizeibehörden empfohlen, nur das Feilbieten der oben erwähnten Waaren-Kategorien auf den Ablassen zuzulassen.

Im Anschluß hieran werden die folgenden hierauf bezüglichen Bestimmungen zur Vermeidung von Rechtsirrhümern in allgemeine Erinnerung gebracht:

- a., Der Gewerbetrieb auf Ablässen, Kirchweih-, Missions- und Wallfahrtsfesten ist als Marktverkehr nicht anzusehen und es finden daher auf denselben die Vorschriften des Titels IV der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und des § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 keine Anwendung.
- b. Voraussetzung der Steuerfreiheit für das Feilbieten der zugelassenen Waaren ist, daß der Feilbietende an irgend einem Orte die Verfertigung oder den Handel mit derselben Waarengattung als stehendes Gewerbe betreibt und zur Besteuerung angemeldet hat.
- c., durch § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 werden die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Legitimationscheinpflicht nicht berührt.

Abgesehen daher von dem Verkauf und Ankauf roher Erzeugnisse der Land- u. Forstwirtschaft des Garten- und Obstbaues, für welche der § 55 der Gewerbe-Ordnung einen Legitimationschein nicht erfordert, muß jeder Gewerbetreibende zum Feilhalten auch der zugelassenen Waaren einen **Legitimationschein** besitzen.

- d., Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach § 148 Nr. 7 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. u. im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.
- Nur wer auf den genannten Festen mit den zugelassenen Waaren Handel treibt, ist unbeschadet seiner Legitimationspflicht, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen.

Wofern daher der Gewerbebetrieb auf Ablässen nicht nach den anderweitigen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876 steuerfrei ist, d. h. wofern der fragliche Gewerbebetrieb nicht darin besteht, daß

selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges feilgeboten werden (§ 1. Nr. 1.)

oder daß

selbstgewonnene Waaren hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilgeboten (§ 2 Nr. 3.)

oder darin, daß

Gewerbetreibende in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören feilbieten (§ 2 Nr. 5a.)

oder endlich darin, daß

Gewerbetreibende außerhalb ihres Wohnortes aber innerhalb des Gemeindebezirks u. der etwa durch besondere Anordnung der Regierung, bezw. des Herrn Regierungs-Präsidenten dem Gemeindebezirk des Wohnortes in dieser Hinsicht gleichgestellten nächsten Umgebung desselben Waaren feilbieten;

wofern diese Ausnahmen nicht Platz greifen, muß jeder, der außerhalb seines Wohnortes auch auf Ablässen zc. andere, als die zugelassenen Waaren feilbietet, einen Gewerbeschein besitzen und verfällt, wenn er ohne einen solchen betroffen wird, nach § 17 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 in eine Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleich kommt.

Die Herrn Amtsvorsteher veranlasse ich, die von ihnen bei Ablässen zum Verkauf zugelassenen Waaren vorher zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums zu bringen.

Gr.-Strehliß, den 27. Juli 1883.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 23. Juli d. J. fordere ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises auf, auf Grund der berechtigten Grundsteuer-Mutterrollen und Gebäudesteuerverollen die Nachweisung des Bestandes an Liegenschaften und Gebäuden nach dem im Kreisblatt pro 1881 Seite 404 abgedruckten Schema anzufertigen und mit den berechtigten Grundsteuer-Mutterrollen und den Gebäudesteuer-Rollen bis zum 1. September d. J. zur Revision an mich einzureichen. Ich bemerke hierbei ausdrücklich, daß die be-

treffenden Grundbesitzer in diese Nachweisung in derselben Reihenfolge aufzuführen sind, wie sie in der Grundsteuer-Mutterrolle aufgeführt stehen, also es muß mit Nr. 1 des Mutterrollen-Artikels begonnen und mit der letzten Artikel-Nummer die qu. Nachweisung geschlossen werden. Diese Nachweisung ist endlich abzuschließen und müssen die Hauptnummern mit den im Kataster-Amt aufgestellten Kreis-Nachweisungen der Liegenschaften und Gebäude genau übereinstimmen. Die hier revidirten Nachweisungen nebst den Mutterrollen und Gebäudesteuerrollen werden nach Erledigung der etwaigen hier gezogenen Notaten den Unterbehörden bei Erlass der Kreisblatt-Befugung wegen Anfertigung der Einkommens-Nachweisungen pro 1884/85 zur Benutzung und Ausfüllung der Spalte 9 (In die Einkommens-Nachweisung übernommen unter No. —) zurückgegeben werden.

Groß-Strehlig, den 30. Juli 1883.

Der Musketier Ignaz Tischbierke der 7. Compagnie, 1. Posen'schen Infanterie-Regiments Nr. 18 zu Beuthen hat am 22. d. Mts. die Kaserne verlassen und ist vermuthlich fahnenflüchtig geworden.

Auf denselben ist zu vigiliren und ist derselbe im Betretungsfalle festzunehmen und an die nächste Militärbehörde abzuliefern.

Signalement: Geburtsort Annaberg, Kreis Groß-Strehlig, Aufenthaltsort vor seinem Diensttritt Groß-Strehlig, Religion katholisch, Stand oder Gewerbe Tagearbeiter, Alter 26 Jahr 4 Monate, Größe 1,67 cm., Haare dunkelblond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart Schnurrbart, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gelblich, Gestalt kräftig, Sprache deutsch und polnisch, Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: 1 Waffenrock III. Garnitur, eine weißleinene Hose, eine Feldmütze, eine Halsbinde, ein Kommisshemde, 1 Paar Kommissstiefeln, 1 Paar Unterhosen, außerdem mit einem Seitengewehr umgeschuallt.

Gr.-Strehlig, den 25. Juli 1883.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises fordere ich auf, die denselben von dem königlichen Kataster-Amt zugegangenen Auszüge aus den Gebäudesteuer-Veranlagungs-Verhandlungen den betreffenden Gebäude-Eigenthümern sofort auszuhändigen.

Vor der Aushändigung sind jedoch die Insinuations-Documente von den Auszügen loszuschneiden, und nachdem dieselben gehörig vollzogen und bescheinigt worden, binnen 3 Tagen an das hiesige königliche Kataster-Amt zurückzureichen.

Gr.-Strehlig, den 28. Juli 1883.

In neuerer Zeit habe ich zu wiederholten Malen wahrgenommen, daß die nach erfolgter Wegereparatur auf den öffentlichen Communicationswegen ausgelegten Verlegsteine auch zur Nachtzeit auf den Wegen liegen gelassen werden.

Die Amtsverwaltungen ersuche ich, derartigen Contraventionen im Interesse des gefährdeten Verkehrs mit energischen Strafen entgegenzutreten.

Groß-Strehlig, den 27. Juli 1883.

Der königliche Landrath.

J. B.: von Jarocki.

Die Herrn Guts- und Gemeinde-Erheber werden veranlaßt, die im Kreisblatt Seite 274 und 275 Stück 30 ausgeschriebenen Viehseuchekosten mit den Steuern pro August cr. hierher abzuführen und im Lieferzettel bei der Abtheilung für die Kreis-Communal-Kasse mit aufzunehmen.

Gr.-Strehlig, den 25. Juli 1883.

Königliche Kreis- und Kreis-Communal-Kasse. Tiete.

Befanntmachung.

Am 30. Mai 1883 wurden in Suchau beim Häusler Ploch baares Geld und mehrere Kleidungsstücke; in der Nacht vom 5. zum 6. Juni dagegen in Rosnowitz beim Häusler Urbanczyk eine große Anzahl Frauenkleider und baares Geld gestohlen.

Anscheinend ist die Thäterin in beiden Fällen dieselbe; eine große Frauensperson von circa 20 Jahren, in schwarzem Kleid und grauem Umschlagetuch; besonders kenntlich an einem Mal auf der Nase und an einer Zahnlücke.

Dieselbe hat sich damals geäußert, sie komme aus dem Dienst in Gleiwitz und wolle nach Dppeln, wo sie zu Hause sei.

Ich bitte um Beihülfe zur Ermittlung der Diebin. — J. 1705/83.

Dppeln den 26. Juli 1883.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

Befanntmachung.

Gelegentlich einer Hausdurchsuchung in Kosmierta wurden mit Beschlag belegt:

1. zwei neue gute wollene Umschlagetücher (grau und braun, fleinkarrirt.)
2. 4 Paar neue Beinkleider, dunkelkarrirt, sämmtlich aus demselben Stoff.

Diese Sachen rühren anscheinend von Marktdiebstählen her. Sie können im hiesigen Sekretariate besichtigt werden; ich erlaube um Beihülfe zur Ermittlung der rechtmäßigen Eigentümer. J. 2257/83.

Dppeln, den 25. Juli 1883.

Der Königl. Erste Staatsanwalt.

Streckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Albert Gygou aus Danieß welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird er sucht, denselben zu verhaften und in das hiesige Gerichts-Gefängniß abzuliefern. J. 2159/83.

Beschreibung. Alter 32 Jahr, Statur unterseß, Haare blond, Stirn hoch, Bart rasirt, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne unvollständig, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Sprache polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Dppeln, den 21. Juli 1883.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

Trichinen!

Der Fleischbeschauer Mrozik in Ujeß hat in dem Fleische eines polnischen Schweines zahlreiche Trichinen gefunden, was ich auf Grund meiner eigenen Untersuchung und Nachrevision hiermit amtlich bestätige. Das Schwein war nicht versichert! Die Herrn Fleischer thun gewiß Unrecht, theils in hartnäckigem Unglauben an die Existenz von Trichinen, theils wegen der seltenen Vorkommnisse derselben, sich nicht zu einem geringen Versicherungsbeitrage zu verstehen, um einem größeren Nachtheile zu entgehen!

Or.-Strehlitz den 27. Juli 1883.

Der königliche Kreisphysikus, Sanitätsrath
Dr. Bruck.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societät versichert Mobilien, Werthsachen, Waaren, Wirthschaftsgegenstände, Erntebestände, Vieh u. gegen Feuergefahr unter günstigen Bedingungen. Da die Societät keinen Gewinn, sondern nur das öffentliche Wohl erstrebt, so ist Jedem die Ge-

Iegenheit geboten, neben seinen Gebäulichkeiten auch seine bewegliche Habe gegen sehr mäßige Beiträge gegen Feuergefähr zu versichern.

Die Gemeindevorstände ersuche ich ergebenst, bei Gelegenheit der Gemeinde-Versammlungen die ländlichen Wirthe auf den so wohlthätigen Zweck dieses Versicherungs-Instituts aufmerksam zu machen und deren Interesse für dasselbe zu wecken. Formulare zu Versicherungsanträgen werden unentgeltlich verabreicht, auch jede Auskunft bereitwilligst ertheilt.

Gr.-Strehliß, den 29. Juli 1883.

Der Kreis-Versicherungs-Commissarius. Zacher.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Ecked.
		Weizen	Roggen	Gerste	Gafer	Erbsen	Kartoffeln	Heu				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.				
Gr.-Strehliß, am 25. Juli 1883.	Höchster.	17 —	14 —	13 70	13 25	16 50	6 —	9 —	27 —	2 10	2 24	
	Niedrigst.	14 50	12 50	12 25	12 —	14 50	5 —	6 50	21 —	2 —	2 22	
Ujeß, am 27. Juli 1883.	Höchster.	15 —	14 —	12 —	14 —	— —	7 —	8 —	28 —	2 80	2 40	
	Niedrigst.	14 60	13 50	11 —	13 —	— —	6 —	7 —	27 —	2 60	2 40	
Rejchniß, am 24. Juli 1883.	Höchster.	17 50	15 —	14 —	14 —	— —	7 —	7 —	30 —	2 40	1 60	
	Niedrigst.	17 —	14 50	13 50	13 50	— —	6 50	6 50	29 —	— —	— —	

— Außeramtlicher Anzeiger. —

Für die Ueberschwemmten in Schlesien haben noch eingezahlt: Outsbezirk Boritsch 2 Mark. Summa 92,68 Mark.

Rau, Schatzmeister des Vaterländischen Frauenvereins.

Bekanntmachung.

Die Subhastation des Grundstücks No. 32 Poppitz ist aufgehoben.
Ujeß, den 18. Juli 1883.

Königliches Amts-Gericht.

Im Selbstverlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen:

Die polizeiliche Straf Gewalt.

Zusammenstellung aller Vorschriften über die Bestrafung der Uebertretungen nebst zweckmäßigen Erläuterungen und ausgefüllten Formularen für den praktischen Gebrauch.

Broschirt. Preis 1,50 Mark.

Direkt von dem Unterzeichneten gegen Gestattung der Post-Nachnahme des Betrages zu beziehen.

Die Formulare werden in vorschriftsmäßiger Form auf Bestellung ries- oder buchweise gegen den möglichst billigen Preis prompt geliefert.

Berlin, im Juli 1883. s. w. Neuenburgerstr. 4.

J. C. Reinecke,
Geh. Kanzleirath.

Hierzu eine Beilage).

Beilage

zu Stück 31 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

1. August 1883.

Bekanntmachung.

Nachdem der Zuschlag auf das Kernobst von den Ratibor'er Kreis-Chauffeen wegen offenbar zu niedriger Gebote nicht ertheilt werden konnte, wird die Neuverpachtung des Obstes an folgenden Tagen stattfinden:

A. Auf der Strecke Ratibor — Leobschütz

von Station 11 — 40

Dienstag, den 7. August cr. Vormittags 8 Uhr in Domschöh.

B. Auf der Strecke Ratibor — Troppau

von Station 63 — 68,

" " 75 — 95,

" " 108 — 125,

" " 136 — 152,

und " " 180 — 194

denselben Tag Nachmittags 1 Uhr
in Zauditz (bei Wilhelm Pluschke.)

C. Auf der Strecke Sudoll — Rauthen

von Sudoll-Bojanow (Stat. 50 bis 60)

von Kranowitz auf Kuchelna zu (Stat. 102 bis 115)

von Station 115 bis 129

" " 129 bis 136

" " 136 bis 145 (Kuchelna'er Wald.)

Mittwoch den 8. August Vormittags 10 Uhr in Kuchelna
von Bolatitz bis Rauthen

denselben Tag Mittag 12 Uhr in Bolatitz.

D. Auf der Strecke Troppau — Prziwoš

von Zabrzeh bis Rauthen

event. auch von Bolatitz bis Rauthen

denselben Tag Nachmittags 2 Uhr.

Hebestelle Rauthen.

von Beneschau bis Zabrzeh

denselben Tag Nachmittags 4 Uhr bei Wilpert in Beneschau.

Pachtlustige werden zu diesen Terminen hiermit eingeladen.

Das Pachtgeld sowohl, als auch die Stempel und Insertionskosten sind im Termine zu berichtigen, der Zuschlag bleibt indeß dem Kreisauschuß vorbehalten.

Ratibor, den 30. Juli 1883.

Der Königliche Landrath.

i. V.: Nowak.



C. Kaisig,

Kohlen-Geschäft — Groß-Strehlik,
 offerirt bis 1. September cr. ab Oberschlesischen Gruben in
 Waggonladungen:

Stückohle,	Prima Qualität, beste Heizkraft,	von 30 — 34 Pfg. per Centner.
Würfelohle I.,	dto.	von 29 — 32 dto.
" II.,	dto.	von 28 dto.
Rußohle I.,	dto.	von 26 — 28 dto.
" II.,	dto.	von 17 dto.
Kleintohle	dto.	von 14 — 16 dto.

Ferner ab Groß-Strehliker Bahnhof in Waggonladungen:

Stückohle,	Prima Qualität, beste Heizkraft,	von 44 — 46 Pfg. per Centner.
Würfelohle I.,	dto.	von 43 — 45 dto.
" II.,	dto.	von 42 dto.
Rußohle I.,	dto.	von 39 — 41 dto.
" II.,	dto.	von 30 dto.
Kleintohle	dto.	von 28 — 32 dto.

sowie in Waggonladungen ab Bahnhof.

Salon Stückohle,	Prima Qualität, besonders bester Heizkraft.	48 Pfg. per Centner.
= Würfelohle,	dto.	47 dto.
= Rußohle,	dto.	42 dto.

Ich empfehle den Bezug an Kohle zur Deckung des Winterbedarfs im August als den geeignetsten Zeitpunkt, da bestimmt vom 1. September cr. eine wesentliche Steigerung der Kohlenpreise **sowohl, wie auch der Mangel an Waggonen eintritt.**

Bei mehreren Theilnehmern eines Waggonen stelle ich zum Auseinanderwiegen meine Centesimalwaage zur Disposition gratis.

Bestellungen auf Zabrze-Königsgrube und cc. Kohlen werden in Waggonladungen von 110, 200, 220 u. 250 Centner entgegengenommen.

Durch sehr glückliche Grubenabschlüsse bin ich in der Lage, das mir zugewandte Vertrauen recht vortheilhaft zu rechtfertigen, und indem ich um hochgeneigten Zuspruch bitte, verspreche zugleich reelle und pünktliche Bedienung.

Hochachtungsvoll

C. Kaisig,

am Schwarzviehmarke.

Technikum Buxtehude bei Hamburg.

Vorzüglich frequentirte Fachschulen

für **Bautechniker, Maschinenconstructeurs und Maler.**

Näheres und Gratis-Programme durch den Director **Hittenkofer.**

Im Namen des Königs!

In der Straffsache

gegen den Einlieger und Maurer Anton Moschkiewitz aus Lasist, wegen Beleidigung, hat das königliche Schöffengericht zu Groß-Strehlitz in der Sitzung vom 11. Juni 1883, an welcher Theil genommen haben:

1. Wechselmann, Gerichtsassessor,
als Vorsitzender,
2. Witt, Förster,
3. Nowak, Postsekretair,
als Schöffen,
4. Gundrum, Bürgermeister,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
5. Zein, Aktuar,
als Gerichtsschreiber.
6. Klause, Sekretair, als Dolmetscher.

für Recht erkannt:

der Einlieger und Maurer Anton Moschkiewitz aus Lasist, 34 Jahre alt, katholischer Religion, verheirathet, Soldat gewesen und bereits bestraft, ist der öffentlichen Beleidigung des Gastwirths Weiß zu Lasist schuldig und wird deshalb mit — 20 — zwanzig Mark Geldstrafe, denen im Unvermögensfalle für je 4 Mark ein Tag Gefängniß zu substituiren, bestraft und hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, auch wird dem Beleidigten die Befugniß zugesprochen auf Kosten des Verurtheilten die Verurtheilung binnen vier Wochen nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils im hiesigen Kreisblatt zu publiciren.

Versicherung der Erndten in Scheunen und Schobern

sowie des Viehes und der Wirtschaftsgewerthe gewährt die von uns vertretene

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia

gegen feste und billige Prämien. Das Nähere wird auf gefällige Anfrage prompt mitgetheilt und jede Dienstleistung bei Aufnahme der Versicherung bereitwilligst und ohne Kosten gewährt.

Groß-Strehlitz. Scholz, Kreisthiesarzt.

Cosel D.-Schl. Franz Mächler.

Gogolin. Adalbert Türkheimer.

Guttentag. Johann Pache, Kaufmann.

Krappitz. W. Berliner, Kaufmann.

Lublinitz. Dominikus Hentschel, Uhrmacher.

Dypeln. A. Löwinstamm.

Prostau. Markus Proskauer.

Toft. A. Kornblum.

Frische, wohlsmekende, holländische

Margarin-Butter

- i. Postfätschen von 9 Pfd. netto versenden frei
 z. Preise v. 5 Mk. 85 Pf. g. Nachn. o. vorh.
 Einsend. die

Margarin-Butter-Fabrik, Berlin, C.,
 20. Neue Friedrichstraße.

Caffee aus Hamburg. Verkäufer von Caffee und Thee in Postfölli gegen gute Provision gesucht. Off. sub H 04382 an Haasenstein & Vogler, Hamburg.

F. Mattfeldt

Berlin

Platz vor dem Neuen Thore 1a
 expedirt Passagiere

von Bremen nach

A m e r i k a

mit den Schnell dampfern des

Norddeutschen Lloyd.

Alle Auskunft unentgeltlich.

Die Annoncen-Expedition von

Rudolf Woffe, Breslau,
Dhlauer-Straße 85, 1 Tr.
besorgt pünktlich und zu den Originalprei-
sen der Zeitungen, ohne Spesen,
Inserate jeder Gattung, z. B. Geschäfts-
anzeigen, Pacht-, Heiraths-, Stellengesuche,
Guts- und Geschäfts-An- u. Verkäufe u.
an alle Zeitungen des In- u. Auslandes.

Belege werden für jede Einrichtung ge-
liefert und bei größeren Aufträgen Ra-
batt gewährt. Kostenvoranschläge u. Ka-
taloge gratis.

Pergamentpapier,

1a Qualität
zum Verbinden eingemachter Früchte
empfehl

A. Wilpert,

vormals A. Dannehl's Buchhandlung.

2 tüchtige Schachtmeister und 100 — 150 Erdarbeiter

finden lohnende und dauernde Beschäftigung.
Meldungen bei **R. Hildebrandt**, Bauunter-
nehmer Leobschütz.

Ein Lehrling

kann sich melden

Schloß-Brauerei K a t i b o r.

Zg. Fürst,
Braumeister.

Maurergesellen

finden bei dem Hospitalbau, Nieder-Kunzen-
dorf b. Freiburg dauernde Beschäftigung; für
Winterarbeit geforgt. 12 stündige Arbeit, Lohn
pro Stunde 20 resp 21 Pfg. Meldung auf
Baustellung.

Kahlert, Maurermstr.

Doppelner Portland-Cement,

beste Marke (1/1, 1/8, 1/2 und 1/4 To.)

Cementkrippen u. Cementrohre
stets vorrätzig und zu billigsten Preisen liefert

Wilhelm Dombrowsky
zu Gogolin.

2 tüchtige Brennerei-Arbeiter, sowie ein zuverlässiger, nüchternen Blasentreiber

werden gesucht.

Nähere Auskunft ertheilt die Brennerei-
Verwaltung zu

Groß-Borwerk.

Die dem Halbbauer Constantin Hudalla
von hier zugefügte Beleidigung nehmen wir
hiermit nach scheidsamlichem Vergleich zurück
und leisten demselben Abbitte.

Karlshüt, den 21. Juli 1883.

Jefesa Dylla.
Franziska Dylla.

Bisttenkarten

fertigt schnell u. billigt die Buchdruckerei von

R. Hübner's Erben.

Groß-Strehlitz.